

96. Ist dadurch, daß ein Amtsgericht sich rechtskräftig für unzuständig erklärt hat, weil ein Anspruch in Frage stehe, für welchen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht ausschließlich zuständig sei, für das Revisionsgericht die selbständige Prüfung der Frage, ob der Anspruch zu denen, für welche die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, gehöre und darum die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfinden, ausgeschlossen?

C.P.D. §§. 11. 509 Ziff. 2.

G.B.G. §. 70.

Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 39 Ziff. 2.

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1886 i. S. G. (Nl.) w. F. (Bekl.)
Rep. IV. 136/86.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Die Kläger sind die Eigentümer des Grundstückes Nr. 1112 zu M., Althof genannt. Zu demselben gehört ein am Ufer des Dangefflusses belegener Platz, der gegen den Fluß durch ein Bollwerk befestigt ist, über welches eine Ladebrücke nach dem Flusse führt. Vor diesem Bollwerke lag im Anfange des Monats Dezember 1884 das Briggsschiff Atlantic, das dorthin auf Anweisung des Hafenmeisters in Winterlage gebracht worden war. Vorderteil und Hinterteil des Schiffes waren an zwei Haltepfählen befestigt. Ein dritter Haltepfahl befand sich in dem das Schiff von dem Bollwerke trennenden schmalen Zwischenraume, und zwar ungefähr in der Mitte des Schiffes. Dieser Haltepfahl bestand aus zwei nebeneinander im Flußbette eingerammten Pfählen. Nach der Behauptung der Kläger ist das Schiff in Folge einer durch den Eisgang hervorgerufenen heftigen Strömung des Flusses in außergewöhnliches Schwanen geraten. Der zwischen dem Schiffe und dem Bollwerke befindliche dritte Haltepfahl hat nachgegeben. Das Schiff hat an dem Bollwerke und der Ladebrücke Schaden angerichtet. Die Kosten der notwendig gewordenen Ausbesserung des Bollwerkes und der Brücke in dem von den Klägern angegebenen Betrage von 96,75 M sind der Gegenstand der vorliegenden Klage. Die Verbindlichkeit des

Fiskus zum Schadenersatz wird daraus hergeleitet, daß der in Frage stehende Haltepfahl mit Rücksicht auf seine Bestimmung zum Schutze des Bollwerkes den Anforderungen der Stromverhältnisse nicht entsprochen habe, und daß die Beschädigung wegen der Schwäche und Unzulänglichkeit des Pfahles eingetreten sei. Als Rechtsnormen, aus denen die Schadenersatzpflicht sich ergeben soll, werden die Vorschrift des §. 58 A.R.N. II. 15, nach welcher (vgl. §. 57 a. a. O.) der Eigentümer des Ufers eines öffentlichen Flusses, wenn durch Benutzung des Leinpfades, Landung am Ufer, Befestigung der Schiffe an demselben oder Aussetzung der Ladung das Ufer oder dessen Befestigung beschädigt wird, von den Urhebern des Schadens Ersatz zu fordern berechtigt ist, und ein Rechtsatz bezeichnet, der nach der Art der Klagebegründung dahin zu formulieren sein würde, daß der Staat für den Schaden aufzukommen verpflichtet ist, der durch die Fehlerhaftigkeit der in dem Bette eines schiffbaren Flusses im Interesse der Schifffahrt hergerichteten Anlagen, aus denen der Staat Einnahmen bezieht, dem Eigentümer des Ufers erwächst. In letzterer Hinsicht wird behauptet, daß das Schiff Atlantic dafür, daß es von dem Hafenmeister zu M. als dem zuständigen Beamten an die fragliche Stelle des Dangeflusses in die Winterlage gebracht worden ist, die tarifmäßigen Hafengelder an die Staatskasse entrichtet habe, und daß der fragliche Haltepfahl auf Anordnung der Hafenbauinspektion zu M. nach erfolgter Genehmigung durch die vorgelegte Behörde in seiner Art und Beschaffenheit an die betreffende Stelle gesetzt worden sei.

Da ein ausschließlich vermögensrechtlicher Anspruch vorliegt, und der Wert des Beschwerdegegenstandes hinter dem im §. 508 C.P.O. angegebenen, für die Zulässigkeit der Revision entscheidenden Betrage von 1500 *M* noch zurückbleibt, so ist zu prüfen, ob die Revision auf Grund der Bestimmungen, nach denen das Rechtsmittel ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet, zuzulassen ist. Von diesen Bestimmungen können nur die im §. 509 Ziff. 2 a. a. O. enthaltenen, nach welchen in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet, die Vorschrift des §. 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welcher es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, gewisse in dem Paragraphen näher bezeichnete

Rechtsstreitigkeiten, darunter Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, und die Rechtsnorm des §. 39 Ziff. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten für ausschließlich zuständig erklärt, in Frage kommen.

Die Klage ist zuerst beim Amtsgerichte M. angestellt worden. Das Amtsgericht hat angenommen, es sei ein Anspruch gegen den Staat aus der Verschuldung von Staatsbeamten in Frage. Infolge dessen hat es durch Erkenntnis vom 23. Juni 1885 auf Grund des §. 39 Ziff. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze seine Unzuständigkeit ausgesprochen und den Rechtsstreit vor die zuständige Civilkammer des Landgerichtes M. verwiesen. Dies Erkenntnis hat die Rechtskraft beschritten. Nach §. 11 C.P.O. aber ist, wenn die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen ist, diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache demnächst anhängig wird. Hieraus ergiebt sich, daß das Landgericht M. nicht in der Lage war, auf Grund der Annahme der Unanwendbarkeit des §. 39 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze seine Unzuständigkeit auszusprechen. Für das Landgericht stand vielmehr mit dem rechtskräftigen Urtheile des Amtsgerichtes die Unzuständigkeit des Amtsgerichtes fest. Und wenn auch das Landgericht nicht gehindert gewesen sein würde, aus anderen Gründen sich für unzuständig zu erklären,

vgl. Seuffert, Kommentar Anm. 2 zu §. 11 C.P.O.; v. Wil-mowski und Levy, Anm. 1 zu §. 11 C.P.O.,

so würde es doch aus dem Grunde der Nichtanwendbarkeit des §. 39 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nicht mehr seine Unzuständigkeit haben aussprechen dürfen. War aber solcher-gestalt die Frage der Unzuständigkeit des Amtsgerichtes und, — da es sich im vorliegenden Falle nur darum handeln konnte, ob die Sache zur amtsgerichtlichen oder zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehört, — gleichzeitig die der Zuständigkeit des Landgerichtes für das Landgericht entschieden, so fragt es sich weiter, ob damit nicht auch die Frage der

Zulässigkeit der Revision von dem Gesichtspunkte des §. 509 Ziff. 2 C.P.D. aus dahin entschieden ist, daß mit der rechtskräftig erkannten Unzuständigkeit des Amtsgerichtes wegen ausschließlicher sachlicher Zuständigkeit des Landgerichtes der Fall des §. 509 Ziff. 2 a. a. O. ohne weitere Zulassung eigener sachlicher Prüfung vonseiten des Revisionsgerichtes als gegeben angesehen werden muß. Diese Frage ist indes zu verneinen. Das Revisionsgericht muß eine selbständige Prüfung der Erfordernisse der Revision für sich in Anspruch nehmen.¹ Die Bestimmung im §. 11 C.P.D. hat den Zweck zu vermeiden, daß die Frage der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichtes nicht nochmals bei einem anderen Gerichte zur Erörterung und Entscheidung gebracht werde. Sie will einem Hin- und Herschieben der Sachen vorbeugen. Der angegebene Zweck ist im vorliegenden Falle erreicht. Das Landgericht hat, ohne seinerseits die Frage der Anwendbarkeit des §. 39 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze einer Prüfung zu unterwerfen, die Unzuständigkeit des Amtsgerichtes und damit seine eigene Zuständigkeit angenommen und ein Endurteil in der Sache abgegeben. Gegen diese Entscheidung ist die gegen landgerichtliche Endurteile ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässige Berufung eingelegt worden, und es ist auch in zweiter Instanz ein Endurteil in der Sache ergangen. Der §. 11 a. a. O. hat also seinem Zwecke voll entsprochen. Wenn nun noch die Revisionsinstanz beschritten ist, so liegt keine Nötigung vor, auch für diese aus dem §. 11 C.P.D. Konsequenzen herzuleiten, nämlich anzunehmen, daß das Revisionsgericht in der selbständigen Prüfung der Zulässigkeit der Revision durch die amtsgerichtliche Entscheidung beschränkt sei. Eine solche Tragweite ist dem §. 11 nicht ohne weiteres beizulegen. Dazu würde es einer anderweiten, im Gesetze nicht enthaltenen Bestimmung bedürft haben. Mangels einer solchen muß angenommen werden, daß die Zulassung der Revision auf Grund des §. 509 Ziff. 2 C.P.D. nicht schon mit dem Vorhandensein des in dem amtsgerichtlichen Unzuständigkeitsurteile liegenden formalen Grundes der Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist, daß vielmehr das Revisionsgericht die Frage der Anwendung des §. 509 Ziff. 2 nach Maßgabe der objektiven Erfordernisse seiner Anwendbarkeit selbständig zu prüfen hat.

¹ Ebenso Urf. des I. Civilsenates vom 12. Januar 1887. Rep. I. 381/86. D. R.

Bei Vornahme dieser Prüfung erscheint die Anwendung des §. 509 Ziff. 2 ausgeschlossen. Die Frage nach der Grundlage des Klagenanspruches ist ausschließlich danach zu beantworten, wie der Anspruch im landgerichtlichen Verfahren sich dargestellt hat, wie er also im Prozeßstoffe des Urtheiles erster Instanz hervortritt. Danach ist die Klage auf die oben angegebenen Thatfachen gestützt, aus denen die Anwendbarkeit des §. 58 A.L.R. II. 15 und die des gleichfalls oben angegebenen vermeintlichen Rechtsfahes von einer Haftung des Fiskus für den Schaden hergeleitet wird, der anderen durch die Fehlerhaftigkeit der im Bette eines Stromes im Interesse der Schifffahrt hergerichteten, dem Staate Einnahmen bringenden Anlagen erwächst. Die Behauptung, daß der den Klägern aus der angeblichen Fehlerhaftigkeit des Haltepfahles entstandene Schaden in dem Verschulden eines Beamten seinen Grund habe, ist von den Klägern nicht aufgestellt. Der Beklagte hat sich zwar der Klage gegenüber mit der Behauptung verteidigt, daß, wenn eine fehlerhafte Beschaffenheit des Haltepfahles nachweisbar wäre, nicht der Staat, sondern der Beamte, den das Verschulden treffe, in Anspruch zu nehmen sein würde. Allein das Verschulden eines Beamten ist nicht zum Klagegrunde gemacht. Die Verteidigung unterstellt also einen Umstand, der von den Klägern nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich geltend gemacht ist. Das Berufungsgericht bemerkt in seinen Entscheidungsgründen, von den Klägern sei die Behauptung aufgestellt worden, daß die Fehlerhaftigkeit der Anlage auf das Verschulden eines Beamten nicht zurückzuführen sei. Hiernach haben die Kläger die Annahme eines Beamtenversehens als Bestandteil der Klagebegründung sogar ausdrücklich abgelehnt. Allerdings führt das Berufungsgericht jener Behauptung der Kläger gegenüber aus, daß, wenn eine fiskalische Anlage auf Geheiß oder mit Zustimmung der den Fiskus vertretenden Behörde mangelhaft ausgeführt sei, der Grund solcher Mängel in einem Verschulden der handelnden oder zum Handeln verpflichteten Beamten bestehe. Dieser Satz ist jedoch in der Allgemeinheit, in welcher er aufgestellt ist, unrichtig. Eine Anlage kann objektiv mangelhaft sein, auch ohne daß demjenigen, der zu ihrer Herstellung und Unterhaltung verpflichtet ist, eine Verschuldung zur Last fällt. In der Behauptung der Mangelhaftigkeit der Anlage liegt also nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, stillschweigend auch die Behauptung des Versehens eines Beamten, der bei der Her-

richtung der Anlage oder ihrer Unterhaltung thätig gewesen ist oder thätig sein soll. Diese Annahme ist umsoweniger zulässig, wenn, wie im vorliegenden Falle die Partei, welche die Mangelhaftigkeit der Anlage behauptet, gleichzeitig die Behauptung aufstellt, daß der Mangel auf das Verschulden eines Beamten nicht zurückzuführen sei.

Läßt sich aber die Verschuldung eines Beamten als Klagegrundlage nicht auffassen, so ist der §. 509 Ziff. 2 C.P.O. nicht anwendbar, und die Revision muß als unzulässig verworfen werden.“